

Straftaten der PMK Rechts im Oberbergischen Kreis

In der Antwort auf eine Frage der Landtagsabgeordneten Verena Schäfer zu „Straftaten der politisch motivierten Kriminalität Rechts (PMK Rechts)“ steht auch einiges über das Oberbergische.

Hier die Liste der Straftaten der PMK Rechts im Oberbergischen Kreis (und angrenzenden Kommunen) **im Jahr 2013**. Es sind natürlich nur die Delikte aufgeführt, die zur Anzeige gebracht wurden.

Kommune	Anzahl	Verteilung auf die Deliktgruppen
Bergisch Gladbach	8	1 Widerstandshandlung 6 Verstöße gegen §§ 86,86a StGB 1 Volksverhetzungsdelikt
Bergneustadt	1	1 Verstoß gegen §§ 86,86a StGB
Drolshagen	1	1 Verstoß gegen §§ 86,86a StGB
Eitorf	3	1 Verstoß gegen §§ 86,86a StGB 2 Beleidigungsdelikte
Engelskirchen	1*	1 Verstoß gegen §§ 86,86a StGB
Freudenberg	5	1 Körperverletzungsdelikt 4 Verstöße gegen §§ 86,86a StGB
Gummersbach	5	3 Verstöße gegen §§ 86,86a StGB 1 Volksverhetzungsdelikt 1 sonstiges Delikt
Marienheide	1*	1 Verstoß gegen §§ 86,86a StGB
Meinerzhagen	2	2 Verstöße gegen §§ 86,86a StGB
Morsbach	3	1 Sachbeschädigungsdelikt 2 Verstöße gegen §§ 86,86a StGB
Much	1	1 Verstoß gegen §§ 86,86a StGB
Nümbrecht	1	1 Verstoß gegen §§ 86,86a StGB
Olpe	5	5 Verstöße gegen §§ 86,86a StGB 1 Volksverhetzungsdelikt
Overath	1	1 Verstoß gegen §§ 86,86a StGB
Radevormwald	7	1 Sachbeschädigungsdelikt 6 Verstöße gegen §§ 86,86a StGB
Remscheid	26	3 Sachbeschädigungsdelikt 19 Verstöße gegen §§ 86,86a StGB 4 Volksverhetzungsdelikte
Ruppicheroth	1	1 Verstoß gegen §§ 86,86a StGB
Waldbröl	1	1 Volksverhetzungsdelikt
Wiehl	2	1 Sachbeschädigungsdelikt 1 Verstoß gegen §§ 86,86a StGB
Windeck	6	6 Verstöße gegen §§ 86,86a StGB
Wipperfürth	1	1 Verstoß gegen §§ 86,86a StGB

* zusätzlich gab es in Engelskirchen und in Marienheide je eine Straftat mit antisemitischem Hintergrund (Verstoß gegen §§ 86,86a StGB bzw. Volksverhetzungsdelikt)

Zur Erklärung die in der Tabelle erwähnte Paragraphen des Strafgesetzbuches

§ 86

Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer

1. Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,

einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die

2. verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,

3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder

4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ [11](#) Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 86a

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder

1. Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ [11](#) Abs. 3) verwendet oder

Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder

2. Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Zusammengestellt von „Unser Oberberg ist bunt, nicht braun“ - 6. Juni 2014